**STATUTEN**

für den

**Fischerverein Traunsee**

1. ***Name des Vereines:***

Fischerverein Traunsee

1. ***Sitz des Vereines:***

Sitz des Vereines ist Gmunden

1. ***Zweck des Vereines:***

Zweck des Vereines ist: Alle Angler, welche die Fischwaid aus Liebhaberei ausüben, zusammenzufassen, kameradschaftlich die Angelfischerei auszuüben. Die Anpachtung von Gewässern damit Mitgliedern und auch Gästen Lizenzen zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können.

Unterstützung und Vorantreiben von ökologischen Maßnahmen an den Pachtgewässern.

Unterstützung von Jungfischern und Durchführung von Jungfischerunterweisungen um die Erlangung der gesetzlichen Fischerkarte zu unterstützen.

Jugendarbeit.

Hege und Pflege der Gewässer

Der Verein ist in jeder Weise unpolitisch, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Ankauf von Fischereirechten

1. ***Der Vereinsvorstand:***

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen:

Aus dem Vereinsobmann und dessen einem od. zwei Stellvertretern,

dem Kassier und dessen Stellvertreter,

dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,

dem Besatzwart und dessen Stellvertreter und Beiräten.

Die Wahl des Vereinsvorstandes wird durch Zuruf oder Handzeichen, oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren durchgeführt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Änderung in der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes eintreten, so würde ein neues Vorstandsmitglied oder mehrere, in den Vereinsvorstand kooptiert und bei der nächsten Wahl ordnungsgemäß gewählt. Dies deshalb, um den Vereinsvorstand funktionsfähig zu erhalten.

1. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, sobald 2/3 der Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. ***Erledigung der Vereinsgeschäfte:***

Die Vereinsleitung erledigt alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und ist auch berechtigt, eine Geschäftsordnung aufzustellen. Der Vereinsobmann vertritt den Verein in allen Belangen nach außen hin vor Behörden etc. und ist berechtigt, für den Verein zu zeichnen. Der Obmann/ Stellvertreter ist ebenfalls nach Rücksprache mit dem Vereinsobmann berechtigt, für den Verein zu zeichnen. Ebenso ist der Kassier berechtigt, für den Verein in seinen Angelegenheiten nach Rücksprache mit dem Vereinsobmann zu zeichnen.

1. ***Mitglieder des Vereines:***

Mitglieder des Vereines können alle Angelfischer werden, welche schriftlich um Aufnahme ansuchen und den Satzungen des Vereines Folge leisten.

1. ***Aufnahme von Mitgliedern:***

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Gründe über die Ablehnung ist der Vereinsvorstand nicht verpflichtet anzugeben.

Der Vereinsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

1. ***Rechte und Pflichten der Mitglieder:***
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. ***Ehrungen im Rahmen des Vereines:***

Ehrung für 10-jährige Mitgliedschaft

Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft

Ehrenmitglied als Ehrung für Personen, auch wenn sie nicht dem Verein angehören, die für den Verein verdienstvoll gewirkt haben.

Ehrenobmann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Vereinsvorstand.

1. ***Beendigung der Mitgliedschaft:***

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Todesfall, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen: Wenn ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn es nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat. Wenn ein Mitglied durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischwässern sich strafbar gemacht hat. Wenn ein Mitglied den Anordnungen der Vereinsleitung zuwiderhandelt oder durch sein unkameradschaftliches Benehmen Anstoß erregt oder sonst ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag 2 Jahre im Rückstand ist, ab Beginn des 3. Jahres
(das ist der 1. Jänner) ohne weitere Verständigung.

Wenn Vorstandsmitglieder dreimal unentschuldigt an Sitzungen nicht teilgenommen haben.

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage des Ausscheidens alle Rechte am Verein.

1. ***Generalversammlung:***

Eine Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des Monats Jänner oder Februar statt. Die Mitglieder sind hierzu zwei Wochen vorher einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsobmann.

1. ***Zuständigkeit der Generalversammlung:***
2. Vortrag des Rechenschaftsberichtes
3. Wahl des Vereinsvorstandes
4. Entlastung des Vereinsvorstandes
5. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Statutenänderungen
8. ***Außerordentliche Generalversammlung:***

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

Wenn es die Vereinsleitung für notwendig erachtet oder wenn es 10 % der Mitglieder verlangt. Diese ist beschlussfähig sobald 1/3 der Mitglieder anwesend sind, oder eine halbe Stunde nach festgesetztem Termin. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsobmann.

1. ***Satzungsänderungen:***

Satzungsänderungen können in der Generalversammlung beschlossen werden,

es genügt die relative Mehrheit.

1. ***Schlichtung von Streitigkeiten:***

Streitigkeiten, welche innerhalb des Vereines entstehen, werden durch ein Schiedsgericht, welches aus 2 unparteiischen Vertretern aus dem Vereinsvorstand, 2 unparteiischen Vertretern der Mitglieder und dem Vereinsobmann bestehen, geregelt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsobmann und ist diese Entscheidung unanfechtbar.

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereinsvorstandes, bei welchem der Vereinsobmann oder Teile des Vereinsvorstandes selbst einen Teil der Streitparteien bilden und innerhalb des Vereinsvorstandes keine Einigung erzielt wird, entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung mit Stimmenmehrheit und ist diese Entscheidung unanfechtbar.

1. ***Mittel des Vereines:***

Mittel des Vereines sind:

Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeitrag, Spenden, Förderungen, Einnahmen aus der Lizenzvergabe, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus dem Vereinsplatz.

1. ***Freiwillige Auflösung des Vereines:***
2. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.

Gmunden, im Jänner 2018